

Juni 2016

## **Aktuelle Rechtslage zu Chromfolien auf Fahrzeugen**

Grundsätzlich ist der Einsatz von Chromfolien verklebt auf Fahrzeugen im Straßenverkehr NICHT verboten. Allerdings kann eine Chromfolie auch nicht pauschal und ohne Berücksichtigung des Fahrzeugdesigns vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zugelassen werden.

Da es sich bei einer Chromfolierung in jedem Fall um das nachträgliche Verändern eines bereits zur Teilnahme am Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuges handelt, ist das KBA in seinen gesetzlich übertragenen Zuständigkeiten grundsätzlich nicht berührt. <sup>1)</sup>

Ob eine Chromfolierung auf einem Fahrzeug genehmigt und zugelassen wird, ist damit von den regionalen Straßenverkehrsämtern oder dem TÜV zu entscheiden und muss auch dort beantragt werden. Der mögliche Gefährdungsgrad einer Chromfolierung muss bei jedem Fahrzeug einzeln abgeschätzt werden, da jedes Design individuell aussehen kann und mit entsprechend unterschiedlichen Fahrzeugformen unterschiedliche Lichtreflexionen und Blendung anderer Verkehrsteilnehmer hervorrufen könnte.

Um den Ablauf etwas zu erleichtern, empfiehlt es sich, bereits vor einer Fahrzeugverklebung das Design mit den regionalen Straßenverkehrsämtern oder dem TÜV zu besprechen und eine Vorabschätzung einzuholen. Da es aufgrund einer nicht einheitlich definierten Gesetzeslage keinen allgemein anerkannten Maßstab zur Beurteilung gibt, kann entsprechend jedes Straßenverkehrsamt und jeder TÜV für sich individuell die Zulassung festlegen.

1)

Durch das KBA ist lediglich die Frage zu entscheiden, ob eine nationale oder eine internationale Typgenehmigung für eine entsprechende Folie erteilt werden könnte: Es gibt kein Regelwerk, dass der Erteilung einer nationalen oder einer internationalen Typgenehmigung zugrunde gelegt werden könnte. Auch kann eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für eine solche Folie nicht erteilt werden. Die Erteilung einer ABE setzt voraus, dass ein Teil eine technische Einheit bildet, die im beim KBA eingereichten Erlaubnisverfahren selbstständig behandelt werden kann. Eine Einstufung der Chromfolie als im Erlaubnisverfahren selbstständig zu behandelndes Teil ist unter anderem deshalb nicht möglich, weil einerseits keine zu erfüllenden technischen Merkmale aus den typgenehmigungsrechtlichen Vorschriften abgeleitet werden könnten, und weil andererseits alle tatsächlich durch die Umrüstung am Fahrzeug auftretenden Eigenschaften im weiten Maß von der Form der beklebten Fahrzeugoberfläche abhängig sind und nicht abschließend durch die Merkmale der Folie selbst bestimmt werden können.